

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1757 —**

**Munitionsdepot Saerbeck und Flurbereinigungsverfahren Saerbeck/Riesenbeck
(Münsterland)**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 2. August 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) Wann fanden die ersten Planungsüberlegungen bezüglich des Munitionsdepots Saerbeck statt (mit Angabe der Termine)?

Die Erkundung eines Geländes bei Saerbeck für den Bau eines Munitionsdepots fand unter Beteiligung der Bezirksplanungsstelle des Regierungspräsidenten (RP) Münster im Dezember 1968 statt. Am 18. Februar 1969 wurde die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (NW) gebeten, zu dem Vorhaben nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) und § 1 Abs. 3 des Schutzbereichsgesetzes (SchBG) Stellung zu nehmen.

1. b) Inwieweit wurden damals Bürger, Gemeinden und Landesbehörden am Planungsverfahren beteiligt?

Der RP Münster hat das Vorhaben am 25. November 1969 mit den zuständigen Behörden, so u. a. den betroffenen Kreisverwaltungen nach § 1 Abs. 2 LBG und § 1 Abs. 3 SchBG erörtert.

Die Gemeinde Saerbeck hat diesen Termin irrtümlich versäumt, jedoch nachträglich erklärt, daß sie Einwendungen gegen die geplante militärische Geländeinanspruchnahme und gegen die Schutzbereichsforderung nicht erhebt.

2. a) In welchem planerischen Zusammenhang steht der begonnene Bau des Munitionsdepots Saerbeck mit dem Flurbereinigungsverfahren Saerbeck?

Der Bau des Munitionsdepots Saerbeck steht nicht im planerischen Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren.

- b) Inwieweit und zu welchen Zeitpunkten wurden die Bürger, Gemeinden und die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Saerbeck über das geplante Munitionsdepot informiert?

Auf Einladung des RP Münster vom 18. Juni 1969 wurde die Gemeinde Saerbeck am 15. Juli 1969 über die militärische Planung informiert. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde anlässlich der Erörterung des Wege- und Gewässerplanes im Sommer 1972 durch das Amt für Agrarordnung über die Planung der Bundeswehr informiert.

- c) Hat ein Vertreter der Gemeinde Saerbeck am Anhörungstermin über die Schutzbereichseinzelforderung am 25. November 1968 teilgenommen?

Der Anhörungstermin hat am 25. November 1969 stattgefunden. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b) hingewiesen.

- d) Mit welcher Begründung fand die Verlegung des geplanten Standorts des Munitionsdepots von Sinnigen nach Saerbeck statt?

Aus der Stellungnahme der Landesregierung von NW gemäß § 1 Abs. 2 LBG und § 1 Abs. 3 SchBG vom 23. Februar 1970 geht hervor, daß das Vorhaben auf dem ursprünglich erkundeten Gelände nördlich Sinnigen durch die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster, und die Gemeinde Saerbeck grundsätzlich abgelehnt und daraufhin das Gelände ostwärts des Bevergerner Dammes – im Einvernehmen mit der Bundeswehr – erörtert worden ist.

Die Gründe für die Ablehnung sind nicht bekannt.

3. Wurde das Flurbereinigungsverfahren hauptsächlich durchgeführt, um den Flächenbedarf für die militärischen Anlagen und deren notwendige Infrastruktur zu decken?

Planung und Bau der militärischen Anlagen in Saerbeck waren nicht Anlaß für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens. Grund für die Einleitung war ausschließlich die Verbesserung der Agrarstruktur.

4. Welchen Grund hatte die nicht angekündigte und nicht mit der Gemeinde Saerbeck abgesprochene Abholzaktion von 10 Hektar Wald des Bundesforstamtes Münster im Rahmen des Baubeginns des Munitionsdepots?

Dem vor Beginn der Baumaßnahmen aus forstlichen Gründen im Frühjahr erforderlich gewordenen Holzeinschlag stehen Aufforstungen in ungleich umfangreicherem Ausmaß gegenüber.

5. Kann von seiten der Bundesregierung ausgeschlossen werden, daß in dem im Bau befindlichen Munitionsdepot Saerbeck außer konventionellen Waffen auch atomare, chemische und/oder biologische Waffen gelagert werden sollen?

Die Art der in einer militärischen Anlage lagernden Waffen oder Munition unterliegt der Geheimhaltung. Die Bundesregierung hält sich daher auch weiterhin an den Grundsatz, Angaben hierüber nicht zu veröffentlichen.

6. a) Steht das Munitionsdepot Saerbeck im Zusammenhang mit der NATO-Planung, speziell mit dem „Wartime Host Nation Support-Abkommen“?

Das Munitionsdepot Saerbeck steht nicht im Zusammenhang mit NATO-Planungen, auch nicht mit dem „Wartime Host Nation Support-Abkommen“.

- b) Welche Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch die stattfindenden Munitionstransporte zu erwarten?

Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Munitionstransporte sind nicht zu erwarten.

- c) Wieviel Munitionstransporte werden nach Informationen der Bundesregierung maximal in der Woche/im Jahr durch die Gemeinde Saerbeck fahren?

Für das Munitionsdepot Saerbeck ist der Bau einer Eisenbahnbe- und -entladestelle im Hafen Saerbeck vorgesehen, der über einen Gleisanschluß der Teutoburger-Wald-Eisenbahn verfügt. Bei Transporten zwischen dem Depot und dem Hafen werden Ortsdurchfahrten durch Saerbeck vermieden.

- d) Welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen sind für die Bevölkerung der Gemeinde Saerbeck bei den Munitionstransporten geplant?

Die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen bei Munitionstransporten sind umfassend. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

7. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Munitionsdepot und gegebenen und/oder zusätzlich geplanten Zivilschutzmaßnahmen?

Zwischen dem Munitionsdepot und gegebenen und/oder zusätzlich geplanten Zivilschutzmaßnahmen besteht kein Zusammenhang.

8. Welcher militärplanerische Zusammenhang besteht zwischen dem Munitionsdepot Saerbeck und den Flächen in der Gemarkung Riesenbeck, wo das Flurbereinigungsverfahren Riesenbeck eingeleitet worden ist?

Ein militärplanerischer Zusammenhang zwischen dem Munitionsdepot Saerbeck und den Flächen in der Gemarkung Riesenbeck, in der das Flurbereinigungsverfahren Riesenbeck eingeleitet worden ist, besteht nicht.

9. a) Wie groß ist der Flächenbedarf für die militärischen Anlagen und der dazugehörige überörtliche Bedarf für die notwendigen militärischen Infrastrukturen?

Das Gelände für den Bau des Munitionsdepots Saerbeck hat eine Größe von ca. 90 ha. Außerhalb des Depots ist lediglich ein verkehrsgerechter Ausbau der Zufahrtstraße vorgesehen.

- b) Wird eine direkte Verkehrsverbindung zwischen dem Munitionsdepot und dem Dortmund-Ems-Kanal und/oder zur Autobahn A 1 und/oder zur Autobahn E 8 gebaut oder geplant?

Im Zusammenhang mit dem Gleisanschluß im Hafen Saerbeck des Dortmund-Ems-Kanals [vgl. auch Antwort zu Frage 6 c)] ist eine Zufahrtstraße auf einer Länge von ca. 100 m auszubauen und an die B 219 anzubinden. Unmittelbare Verkehrsverbindungen zur Autobahn A 1 und/oder zur Autobahn E 8 sind nicht vorgesehen. Es wird das bestehende öffentliche Straßennetz genutzt.

- c) In welchem planerischen Zusammenhang steht der Bau der Kreisstraße K 2 mit dem Bau des Munitionsdepots Saerbeck?

Es besteht kein planerischer Zusammenhang zwischen dem Bau der Kreisstraße K 2 und dem Bau des Munitionsdepots Saerbeck.

- d) Bleibt für die Zivilbevölkerung die freie Durchfahrt über den „Bevergerner Damm“ gewährleistet?

Der Bevergerner Damm bleibt innerhalb des Schutzbereichs für die Land- und Forstwirtschaft, für den Anliegerverkehr und für Wanderungen frei.

10. War der Bund direkt oder indirekt an Landankaufgeschäften bzw. einem Flächentausch mit dem Abgeordneten Freiherr von Heereman im Rahmen der Planung des Munitionsdepots beteiligt?

Die für das Munitionsdepot benötigten Flächen sind mit Mitteln des Bundes im Flurbereinigungsverfahren durch Verzichtserklärung nach § 52 des Flurbereinigungsgesetzes aus dem Besitz des Freiherrn Heereman von Zuydtwyck erworben worden.

11. Wie ist der Bund in Besitz der Fläche für das Munitionsdepot Saerbeck gelangt?

Das Amt für Agrarordnung hat dem Bund die für die Depotanlage benötigten Grunstücke zugewiesen. Der Bund hat als Gegenleistung den Wert der Depotflächen an die Teilnehmergemeinschaft gezahlt.

12. Welchen Grund hatte die Außerkraftsetzung des Schutzbereichs im Gebiet der Gemeinde Saerbeck und Hörstel/Ortsteil Riesenbeck am 27. Juni 1983 und das wieder Inkraftsetzen des Schutzbereichs am 28. Juni 1983?

Die Anordnung vom 27. Juni 1983 über die Aufhebung der Schutzbereichsanordnung vom 10. August 1972 erfolgte nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 SchBG, da eine Umplanung des Lageplanes für die Verteidigungsanlage durch die Trassenführung der B 475 (neu) erforderlich wurde. Mit der Anordnung vom 28. Juni 1983 ist ein neuer, dem jetzigen Lageplan angepaßter Schutzbereich angeordnet worden.

13. Wieviel Hektar beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche im Schutzbereich Saerbeck–Riesenbeck?

Die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Saerbeck ist nicht bekannt. Die landwirtschaftliche Nutzung im Schutzbereich unterliegt jedoch keinen Beschränkungen.

14. In unmittelbarer Nähe zum Munitionsdepot liegen Feuchtwiesen, die durch den Bau des Munitionsdepots durch Grundwasserabsenkungen gefährdet sind.

Erkennt die Bundesregierung den Vorrang des Umweltschutzes vor Militäranlagen an?

Die Bundesregierung mißt dem Umweltschutz auch bei Maßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, einen hervorragenden Wert bei. Gleichwohl sind in jedem Einzelfall beide öffentlichen Belange abzuwegen, wie es auch in den entsprechenden Gesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz) geregelt ist.

15. a) Wo und welche Flurstücke in Saerbeck/Riesenbeck werden als Ausgleich für den zerstörten Wald wieder aufgeforstet?
- b) Inwieweit ist gewährleistet, daß die aufzuforstenden Flächen, gerade im Innenbereich des Munitionsdepots Saerbeck, einen vollwertigen Ersatz für die abgerodeten Flächen bedeuten?

Dem erforderlichen Holzeinschlag von insgesamt 18 ha Wald stehen Aufforstungen auf 35 ha des Depotgeländes gegenüber.

Durch Aufforstungs- und Begrünungsmaßnahmen wird die weitgehende Wiederherstellung des ursprünglichen Bewuchses erreicht werden.

16. Wie hoch sind die Kosten des Munitionsdepots Saerbeck (insgesamt und je Hektar)? Wie werden die Kosten verteilt?

Die Baukosten für das Munitionsdepot Saerbeck belaufen sich auf ca. 43 Millionen DM. Die Kosten für die Landbeschaffung betragen ca. 3,7 Millionen DM einschließlich Aufwuchs- und sonstiger Entschädigungen.

17. Wie hoch sind die von den landwirtschaftlichen Betrieben zu tragenden Kosten je Hektar, die durch die Flurbereinigung einschließlich des Munitionsdepots entstanden sind?

Die Kosten der Flurbereinigung des Munitionsdepots sind von den landwirtschaftlichen Betrieben nicht zu tragen. Über die von den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens nur für die Erstellung ihrer gemeinschaftlichen Anlagen zu leistenden Beiträge ist noch nicht entschieden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333